

**Erläuterungen zum Entwurf eines
Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetzes**

I. Allgemeiner Teil

1. Dieser Entwurf dient der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, der sogenannten Aarhus-Konvention, im Kärntner Landesrecht, ausgenommen das Kärntner Naturschutzgesetz 2002. Dabei wird den Umweltorganisationen keine Parteistellung, sondern lediglich ein Beschwerderecht eingeräumt.
Ein eigenes Anerkennungsverfahren von Umweltorganisationen wird für die Ausübung des Beschwerderechts nicht vorgesehen, abgestellt wird auf die nach dem UVP-G 2000 vorgesehene Anerkennung und den satzungsgemäßen Wirkungsbereich Kärnten, wie dies auch in den Entwürfen der anderen Länder vorgesehen ist (außer dem Begutachtungsentwurf von OÖ).
Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Vergangenheit soll den Umweltorganisationen auch ein Recht auf Zustellung der unter die Übergangsbestimmungen (ab dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Protect“ bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes) fallenden Bescheide und ein diesbezügliches Beschwerderecht eingeräumt werden.
2. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden folgende Urteile des EuGH berücksichtigt:
 - 2.1 Zu Art. I und II:
Urteil des EuGH vom 20.12.2017, RS C-664/15, Protect:
Umweltorganisationen sind bei Verfahren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, gemäß Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention an den Verfahren zu beteiligen und müssen ihre Rechte vor Gericht geltend machen können, in anderen umweltbezogenen Verfahren müssen sie gemäß Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention zumindest einen wirksamen gerichtlichen Schutz der Vorschriften des Umweltrechts geltend machen können.
In diesem Sinne hat die Europäische Kommission – bereits vor der Entscheidung in der Rechtssache „Protect“ – gegen Österreich das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 eingeleitet, von dem auch das Jagd- und Fischereirecht betroffen sind, soweit sie Unionrecht umsetzen.
 - 2.2 Zu Art. III und IV:
Urteil des EuGH vom 1. Juni 2017, RS C-529/15, Folk:
Der Kreis derjenigen, die berechtigt sind, eine Umweltbeschwerde gemäß Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG zu erheben, ist im Wasserrecht zu eng gezogen (betreffend die Fischereiberechtigten). Es ist daher auch der Kreis der Beschwerdeberechtigten bei der Umweltbeschwerde im Kärntner IPPC-Anlagengesetz, Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und Gentechnik-Vorsorgegesetz zu erweitern, wo diese Richtlinie durch einen Verweis auf das Bundes-Umwelthaftungsgesetz umgesetzt ist.
Als Reaktion auf dieses Urteil hat die Europäische Kommission gegen Österreich das Vertragsverletzungsverfahren 2017/2118 eingeleitet und dort auch die unzureichende Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie im Kärntner Landesrecht beanstandet.
3. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Jagd, Fischerei, Landwirtschaft und Veranstaltungswesen) und Art. 12 Abs. 1 ([derzeit] Kulturpflanzenschutz, Krankenanstalten und [teilweise] IPPC-Anlagen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu den Art. I und II (betreffend Kärntner Fischereigesetz und Kärntner Jagdgesetz 2000):

Unabhängig von der Einräumung eines Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Beteiligung an Umweltverfahren sieht Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die allfällige allgemeine innerstaatliche Kriterien erfüllen, die Möglichkeit haben müssen, bei Gericht behördliche Entscheidungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sämtliche Entscheidungen in Verfahren, die zwar keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, aber Unionsrecht umsetzen, von den dazu berechtigten Umweltorganisationen vor dem Landesverwaltungsgericht angefochten werden können. Dies betrifft hier Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nach dem Fischereirecht und dem Jagdrecht, jeweils soweit unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind.

Die Möglichkeit, Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu erheben, setzt voraus, dass die berechnete Umweltorganisation Kenntnis von den verfahrensabschließenden Bescheiden hat. Zu diesem Zweck wird eine elektronische Plattform genutzt, die nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 für Zwecke der Aarhus-Konvention eingerichtet werden soll und die ausschließlich den nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen, die eine Zugriffsberechtigung beantragt und erhalten haben (§ 54a Abs. 1 K-NSG 2002), zugänglich gemacht wird. Nach dem Vorbild des NÖ Naturschutzgesetzes ist vorgesehen, dass die Bescheide nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Netz genommen werden können.

Diese Umweltorganisationen haben die Möglichkeit, nach der Bereitstellung des Bescheides auf der elektronischen Plattform auch Einsicht in den Verwaltungsakt zu nehmen. Innerhalb von vier Wochen ab Zustellung – das ist binnen sechs Wochen ab Bereitstellung auf der elektronischen Plattform – steht ihnen die Möglichkeit offen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Beschwerden gegen Bescheide, die erlassen werden, um schwere Schäden von der Landwirtschaft und Fischerei abzuwenden, wird die aufschiebende Wirkung abgesprochen, da davon ausgegangen wird, dass dies zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich ist. Überdies steht es dem Landesverwaltungsgericht ohnedies frei, aufgrund einer Interessensabwägung die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuzuerkennen.

4. Zu Art. III und IV (betreffend Kärntner IPPC-Anlagengesetz, Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und Gentechnik-Vorsorgegesetz):

Zur Umsetzung dieser, aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Folk“ und wegen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 2017/2118 erforderlichen Ausweitung des Umweltbeschwerderechtes anderer Personen als Umweltorganisationen, liegen derzeit eine Novelle des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (BGBl. I Nr. 74/2018) sowie Entwürfe der Länder Tirol, Vorarlberg (Landtagsbeschluss) und Oberösterreich vor.

Alle Entwürfe orientieren sich an einem Musterentwurf, der von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2018 in mehreren Sitzungen ausgearbeitet wurde. Die Entwürfe unterscheiden sich nach ihrer Struktur leicht, allen ist jedoch gemeinsam, dass das Umweltbeschwerderecht auf Personen ausgeweitet werden muss, die in der Nutzung der natürlichen Ressource oder ihrer Funktionen erheblich eingeschränkt werden können.

Dabei sind im vorliegenden Fall, betreffend IPPC-Anlagen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz und den Einsatz von Gentechnik (vgl. die Begriffsbestimmungen des § 4 Z 9 B-UHG):

- die „natürliche Ressource“: die Böden
- ihre „Funktion“: der Nutzen, den die Böden für unionsrechtlich geschützte Arten und Lebensräume, Gewässer und Böden sowie für die Öffentlichkeit erfüllen.

Mangels erwarteter praktischer Bedeutung der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich des Bodenschutzes betreffend IPPC-Anlagen, Pflanzenschutzmitteleinsatz und Einsatz der Gentechnik wurde die Richtlinie im Jahr 2007 in diesen Bereichen durch die Anwendbarerklärung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes umgesetzt.

Der Bund ist mit der B-UHG-Novelle BGBl. I Nr. 74/2018 seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen. In den betroffenen Landesgesetzen ist es zur Erledigung des Vertragsverletzungsverfahrens daher lediglich erforderlich, die Verweisungen auf das B-UHG zu aktualisieren.

5. Zu Art. II:

Diese Bestimmungen orientieren sich an den Übergangsbestimmungen zum Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 des Bundes (§ 78c AWG und § 145 Abs. 15 WRG 1959) und betreffen jagd- und fischereirechtliche Bescheide, die nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Protect“ rechtskräftig geworden sind und Ausnahmen vom Regime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie betreffen.

Da es nicht zulässig erscheint, eine den Umweltorganisationen seit 20. Dezember 2017 vom EuGH anerkannte Parteistellung durch das neue Gesetz wieder abzuschaffen, müssen Übergangsbestimmungen über die Modalitäten der Ausübung derselben geschaffen werden. Die Verpflichtung zur Zustellung der im Übergangszeitraum erlassenen Bescheide an Umweltorganisationen orientiert sich an der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 6 des Oberösterreichischen Entwurfs.

Damit ist auch sichergestellt, dass vor dem Urteil in der Rechtssache „Protect“ rechtskräftig gewordene Bescheide und nach Ablauf von vier Monaten auch alle anderen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Bescheide von Umweltorganisationen nicht mehr angefochten werden können. Dies erscheint als wichtiger Beitrag dieses Gesetzes zur Rechtssicherheit.

III. Finanzielle Auswirkungen

Es wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Bundes mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz davon ausgegangen, dass die Umweltorganisationen von ihren Rechten nur in wenigen Verfahren Gebrauch machen werden. Diese Ansicht wird auch von den zuständigen Vollzugsabteilungen geteilt.

Laut einer Mitteilung der Bundesvertreter bei der letzten Bund/Länder-Arbeitsgruppe Aarhus-Konvention wurden zu den unter die Übergangsbestimmungen des Aarhus-Beteiligungsgesetzes fallenden Materien überhaupt keine Anträge gestellt.

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Die sog. Aarhus-Konvention wurde durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. Nr. L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt. Dadurch wurde die sog. Aarhus-Konvention Teil des EU-Rechts.

Im Übrigen ist auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Pkt. 2., dargestellte Entwicklung der Judikatur des EuGH zu verweisen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sog. Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG auch betreffend den Bodenschutz – als Folge eines EuGH-Urteils – korrekt umzusetzen.